

1040 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 22. 9. 1989

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

PROTOCOL

for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviations, Done at Montreal on 23 September 1971

THE STATES PARTIES TO THIS PROTOCOL

CONSIDERING that unlawful acts of violence which endanger or are likely to endanger the safety of persons at airports serving international civil aviation or which jeopardize the safe operation of such airports undermine the confidence of the peoples of the world in safety at such airports and disturb the safe and orderly conduct of civil aviation for all States;

CONSIDERING that the occurrence of such acts is a matter of grave concern to the international community and that, for the purpose of deterring such acts, there is an urgent need to provide appropriate measures for punishment of offenders;

CONSIDERING that it is necessary to adopt provisions

PROTOCOLE

pour la répression des actes illicites de violence dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale, complémentaire à la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, faite à Montréal le 23 septembre 1971

LES ÉTATS PARTIES AU PRÉSENT PROTOCOLE,

CONSIDÉRANT que les actes illicites de violence qui compromettent ou sont de nature à compromettre la sécurité des personnes dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale ou qui mettent en danger la sécurité de l'exploitation de ces aéroports, minent la confiance des peuples du monde dans la sécurité de ces aéroports et perturbent la sécurité et la bonne marche de l'aviation civile pour tous les États,

CONSIDÉRANT que de tels actes préoccupent gravement la communauté internationale et que, dans le but de prévenir ces actes, il est urgent de prévoir les mesures appropriées en vue de la punition de leurs auteurs,

CONSIDÉRANT qu'il est nécessaire d'adopter des disposi-

PROTOKOLL

zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt

DIE VERTRAGSSTAATEN DIESES PROTOKOLLS —

IN DER ERWÄGUNG, daß widerrechtliche gewalttätige Handlungen, welche die Sicherheit von Personen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, gefährden oder zu gefährden geeignet sind oder eine Gefahr für den sicheren Betrieb dieser Flughäfen darstellen, das Vertrauen der Völker der Welt in die Sicherheit auf diesen Flughäfen untergraben und die sichere und geordnete Durchführung der Zivilluftfahrt für alle Staaten beeinträchtigen,

IN DER ERWÄGUNG, daß solche Handlungen der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis geben und daß es zur Abschreckung von solchen Handlungen dringend notwendig ist, geeignete Maßnahmen zur Bestrafung der Täter vorzusehen,

IN DER ERWÄGUNG, daß es notwendig ist, in Ergänzung

supplementary to those of the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971, to deal with such unlawful acts of violence at airports serving international civil aviation;

HAVE AGREED AS FOLLOWS:

Article I

This Protocol supplements the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Civil Aviation, done at Montreal on 23 September 1971 (hereinafter referred to as "the Convention"), and, as between the Parties to this Protocol, the Convention and the Protocol shall be read and interpreted together as one single instrument.

Article II

1. In Article 1 of the Convention, the following shall be added as new paragraph 1 bis:

"1 bis. Any person commits an offence if he unlawfully and intentionally, using any device, substance or weapon:

- (a) performs an act of violence against a person at an airport serving international civil aviation which causes or is likely to cause serious injury or death; or
- (b) destroys or seriously damages the facilities of an airport serving international civil aviation or aircraft not in service located thereon or disrupts the services of the airport,

tions complémentaires à celles de la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, faite à Montréal le 23 septembre 1971, en vue de traiter de tels actes illicites de violence dans les aéroports servant à l'aviation civile internationale,

SONT CONVENUS DES DISPOSITIONS SUIVANTES:

Article premier

Le présent protocole complète la Convention pour la répression d'actes illicites dirigés contre la sécurité de l'aviation civile, faite à Montréal le 23 septembre 1971 (nommée ci-après «la convention»), et, entre les Parties au présent protocole, la convention et le protocole seront considérés et interprétés comme un seul et même instrument.

Article II

1. À l'article 1er de la convention, le nouveau paragraphe 1 bis suivant est ajouté:

«1 bis. Commet une infraction pénale toute personne qui, illicitement et intentionnellement, à l'aide d'un dispositif, d'une substance ou d'une arme:

- a) accomplit à l'encontre d'une personne, dans un aéroport servant à l'aviation civile internationale, un acte de violence qui cause ou est de nature à causer des blessures graves ou la mort; ou
- b) détruit ou endommage gravement les installations d'un aéroport servant à l'aviation civile internationale ou des aéronefs qui ne sont pas en service et qui se trouvent dans l'aéroport ou interrompt les services de l'aéroport,

des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt Bestimmungen anzunehmen, um solchen widerrechtlichen gewalttätigen Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, entgegenzutreten —

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel I

Dieses Protokoll ergänzt das am 23. September 1971 in Montreal beschlossene Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet); zwischen den Vertragsparteien dieses Protokolls werden das Übereinkommen und das Protokoll als eine einzige Übereinkunft angesehen und ausgelegt.

Artikel II

(1) In Artikel 1 des Übereinkommens wird der folgende neue Absatz 1 bis hinzugefügt:

„(1 bis) Eine strafbare Handlung begeht jede Person, die widerrechtlich und vorsätzlich unter Verwendung einer Vorrichtung, einer anderen Sache oder einer Waffe

- a) auf einem Flughafen, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, gegen eine Person eine gewalttätige Handlung verübt, die eine schwere Verletzung oder den Tod verursacht oder zu verursachen geeignet ist, oder
- b) die Einrichtungen eines Flughafens, welcher der internationalen Zivilluftfahrt dient, oder ein nicht im Einsatz befindliches Luftfahrzeug, das sich auf diesem Flughafen befindet, zerstört oder schwer beschädigt oder die Dienste des Flughafens unterbricht,

1040 der Beilagen

3

if such an act endangers or is likely to endanger safety at that airport.”

2. In paragraph 2 (a) of Article 1 of the Convention, the following words shall be inserted after the words “paragraph 1”:

“or paragraph 1 bis”.

Article III

In Article 5 of the Convention, the following shall be added as paragraph 2 bis:

“2 bis. Each Contracting State shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences mentioned in Article 1, paragraph 1 bis, and in Article 1, paragraph 2, in so far as that paragraph relates to those offences, in the case where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him pursuant to Article 8 to the State mentioned in paragraph 1 (a) of this Article.”

Article IV

This Protocol shall be open for signature at Montreal on 24 February 1988 by States participating in the International Conference on Air Law held at Montreal from 9 to 24 February 1988. After 1 March 1988, the Protocol shall be open for signature to all States in London, Moscow, Washington and Montreal, until it enters into force in accordance with Article VI.

Article V

1. This Protocol shall be subject to ratification by the signatory States.

2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may ratify this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.

si cet acte compromet ou est de nature à compromettre la sécurité dans cet aéroport.»

2. Au paragraphe 2, alinéa a, de l'article 1er de la convention, les mots suivants sont insérés après les mots «paragraphe 1er»:

«ou au paragraphe 1 bis».

Article III

À l'article 5 de la convention, le paragraphe 2 bis suivant est ajouté:

«2 bis. Tout État contractant prend également les mesures nécessaires pour établir sa compétence aux fins de connaître des infractions prévues au paragraphe 1 bis de l'article 1er et au paragraphe 2 du même article, pour autant que ce dernier paragraphe concerne lesdites infractions, dans le cas où l'auteur présumé de l'une d'elles se trouve sur son territoire et où ledit État ne l'extrade pas conformément à l'article 8 vers l'État visé à l'alinéa a) du paragraphe 1er du présent article.»

Article IV

Le présent protocole sera ouvert le 24 février 1988 à Montréal à la signature des États participant à la Conférence internationale de droit aérien, tenue à Montréal du 9 au 24 février 1988. Après le 1er mars 1988, il sera ouvert à la signature de tous les États à Londres, à Moscou, à Washington et à Montréal, jusqu'à son entrée en vigueur conformément à l'article VI.

Article V

1. Le présent protocole sera soumis à la ratification des États signataires.

2. Tout État qui n'est pas État contractant à la convention peut ratifier le présent protocole si en même temps il ratifie la convention, ou adhère à la convention, conformément à l'article 15 de celle-ci.

wenn diese Handlung die Sicherheit auf diesem Flughafen gefährdet oder zu gefährden geeignet ist.“

(2) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens werden nach den Worten „Absatz 1“ die folgenden Worte eingefügt:

„oder Absatz 1 bis“.

Artikel III

In Artikel 5 des Übereinkommens wird der folgende Absatz 2 bis hinzugefügt:

„(2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die strafbaren Handlungen nach Artikel 1 Absatz 1 bis und nach Artikel 1 Absatz 2, soweit dieser sich auf solche strafbaren Handlungen bezieht, für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und daß der betreffende Staat ihn nicht nach Artikel 8 an den in Absatz 1 Buchstabe a des vorliegenden Artikels genannten Staat ausliefert.“

Artikel IV

Dieses Protokoll liegt am 24. Februar 1988 in Montreal für die Teilnehmerstaaten der vom 9. bis 24. Februar in Montreal abgehaltenen Internationalen Luftrechtskonferenz zur Unterzeichnung auf. Nach dem 1. März 1988 liegt das Protokoll bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel VI für alle Staaten in London, Moskau, Washington und Montreal zur Unterzeichnung auf.

Artikel V

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.

(2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann dieses Protokoll ratifizieren, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Artikel 15 ratifiziert oder ihm beitrifft.

3. Instruments of ratification shall be deposited with the Governments of the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the United States of America or with the International Civil Aviation Organization, which are hereby designated the Depositaries.

Article VI

1. As soon as ten of the signatory States have deposited their instruments of ratification of this Protocol, it shall enter into force between them on the thirtieth day after the date of the deposit of the tenth instrument of ratification. It shall enter into force for each State which deposits its instrument of ratification after that date on the thirtieth day after deposit of its instrument of ratification.

2. As soon as this Protocol enters into force, it shall be registered by the Depositaries pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations and pursuant to Article 83 of the Convention on International Civil Aviation (Chicago, 1944).

Article VII

1. This Protocol shall, after it has entered into force, be open for accession by any nonsignatory State.

2. Any State which is not a Contracting State to the Convention may accede to this Protocol if at the same time it ratifies or accedes to the Convention in accordance with Article 15 thereof.

3. Instruments of accession shall be deposited with the Depositaries and accession shall take effect on the thirtieth day after the deposit.

Article VIII

1. Any Party to this Protocol may denounce it by written notification addressed to the Depositaries.

3. Les instruments de ratification seront déposés auprès des gouvernements des États-Unis d'Amérique, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, ou de l'Organisation de l'Aviation civile internationale, qui sont désignés par les présentes comme dépositaires.

Article VI

1. Lorsque le présent protocole aura réuni les ratifications de dix États signataires, il entrera en vigueur entre ces États le trentième jour après le dépôt du dixième instrument de ratification. À l'égard de chaque État qui le ratifiera par la suite, il entrera en vigueur le trentième jour après le dépôt de son instrument de ratification.

2. Dès son entrée en vigueur, le présent protocole sera enregistré par les dépositaires, conformément aux dispositions de l'article 102 de la Charte des Nations Unies et de l'article 83 de la Convention relative à l'Aviation civile internationale (Chicago, 1944).

Article VII

1. Après son entrée en vigueur, le présent protocole sera ouvert à l'adhésion de tout État non signataire.

2. Tout État qui n'est pas État contractant à la convention peut adhérer au présent protocole si en même temps il ratifie la convention, ou adhère à la convention, conformément à l'article 15 de celle-ci.

3. Les instruments d'adhésion seront déposés auprès des dépositaires et l'adhésion produira ses effets le trentième jour après ce dépôt.

Article VIII

1. Toute Partie au présent protocole pourra le dénoncer par voie de notification écrite adressée aux dépositaires.

(3) Die Ratifikationsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation hinterlegt, die hiermit zu Depositaren bestimmt werden.

Artikel VI

(1) Sobald zehn Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikationsurkunden zu diesem Protokoll hinterlegt haben, tritt es zwischen diesen Staaten am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft. Für jeden Staat, der seine Ratifikationsurkunde später hinterlegt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

(2) Die Depositare lassen dieses Protokoll sogleich nach seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen und gemäß Artikel 83 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) registrieren.

Artikel VII

(1) Dieses Protokoll steht nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der nicht Unterzeichnerstaat ist, zum Beitritt offen.

(2) Ein Staat, der nicht Vertragsstaat des Übereinkommens ist, kann diesem Protokoll beitreten, wenn er gleichzeitig das Übereinkommen nach dessen Artikel 15 ratifiziert oder ihm beitrifft.

(3) Die Beitrittsurkunden werden bei den Depositaren hinterlegt; der Beitritt wird am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel VIII

(1) Jede Vertragspartei dieses Protokolls kann es durch eine an die Depositare gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

1040 der Beilagen

5

2. Denunciation shall take effect six months following the date on which notification is received by the Depositaries.

3. Denunciation of this Protocol shall not of itself have the effect of denunciation of the Convention.

4. Denunciation of the Convention by a Contracting State to the Convention as supplemented by this Protocol shall also have the effect of denunciation of this Protocol.

2. La dénonciation produira ses effets six mois après la date à laquelle la notification aura été reçue par les dépositaires.

3. La dénonciation du présent protocole n'aura pas d'elle-même l'effet d'une dénonciation de la convention.

4. La dénonciation de la convention par un État contractant à la convention complétée par le présent protocole aura aussi l'effet d'une dénonciation du présent protocole.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei den Depositaren wirksam.

(3) Die Kündigung dieses Protokolls hat nicht ohne weiteres die Wirkung einer Kündigung des Übereinkommens.

(4) Die Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat des durch dieses Protokoll ergänzten Übereinkommens hat auch die Wirkung einer Kündigung dieses Protokolls.

Article IX

1. The Depositaries shall promptly inform all signatory and acceding States to this Protocol and all signatory and acceding States to the Convention:

- (a) of the date of each signature and the date of deposit of each instrument of ratification of, or accession to, this Protocol, and
- (b) of the receipt of any notification of denunciation of this Protocol and the date thereof.

2. The Depositaries shall also notify the States referred to in paragraph 1 of the date on which this Protocol enters into force in accordance with Article VI.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their Governments, have signed this Protocol.

DONE at Montreal on the twenty-fourth day of February of the year One Thousand Nine Hundred and Eighty-eight, in four originals, each being drawn up in four authentic texts in the English, French, Russian and Spanish languages.

Article IX

1. Les dépositaires informeront rapidement tous les États qui auront signé le présent protocole ou y auront adhéré, ainsi que tous les États qui auront signé la convention ou y auront adhéré:

- a) de la date de chaque signature et de la date du dépôt de chaque instrument de ratification du présent protocole ou d'adhésion à celui-ci;
- b) de la réception de toute notification de dénonciation du présent protocole, et de la date de cette réception.

2. Les dépositaires notifieront également aux États mentionnés au paragraphe 1er de la date à laquelle le présent protocole est entré en vigueur conformément à l'article VI.

EN FOI DE QUOI les Plénipotentiaires soussignés, dûment autorisés, ont signé le présent protocole.

FAIT à Montréal, le vingt-quatrième jour du mois de février de l'an mil neuf cent quatre-vingt-huit, en quatre originaux, chacun en quatre textes authentiques rédigés dans les langues française, anglaise, espagnole et russe.

Artikel IX

(1) Die Depositare unterrichten unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten dieses Protokolls und alle ihm beitretenden Staaten sowie alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens und alle ihm beitretenden Staaten über

- a) den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Protokoll und
- b) den Eingang jeder Kündigungsnotifikation zu diesem Protokoll und den Zeitpunkt des Eingangs.

(2) Die Depositare notifizieren den in Absatz 1 bezeichneten Staaten auch den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll nach Artikel VI in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Montreal am 24. Februar 1988 in vier Urschriften, jede in vier verbindlichen Wortlauten in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache.

VORBLATT**Problem:**

Auch Österreich betreffende Vorfälle haben gezeigt, daß Einrichtungen von Flughäfen vermehrt Ziele gewalttätiger Anschläge geworden sind. Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, BGBl. Nr. 248/1974, findet auf diese Fälle jedoch keine Anwendung. Anlässlich einer in der Zeit vom 9. Februar 1988 bis 24. Februar 1988 in Montreal abgehaltenen Staatenkonferenz wurde ein „Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ verhandelt und am 24. Februar 1988 angenommen. Damit wurde der Anwendungsbereich des genannten Übereinkommens auch auf schwere Gewaltakte auf Zivilflughäfen ausgedehnt.

Lösung:

Ratifikation des „Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I.

Das Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der Zivilluftfahrt dienen, ist zum Teil Gesetzesergänzend und zum Teil gesetzändernd. Es bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Das Protokoll ist weder politisch noch enthält es verfassungsändernde oder verfassungsergänzende Bestimmungen. Den legislativen Verpflichtungen wird bereits durch die bestehende innerstaatliche Rechtslage, insbesondere durch StGB und ARHG, Rechnung getragen. Das Protokoll ist innerstaatlich unmittelbar anwendbar, sodaß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

II.

Das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971, BGBl. Nr. 248/1974, ist für Österreich am 13. März 1974 in Kraft getreten. 138 Staaten sind derzeit Mitglieder dieses Übereinkommens. Widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt werden dadurch international geächtet und durch den tragenden Grundsatz „dedere aut iudicare“ wirksam verfolgt.

Die Entwicklung der Zivilluftfahrt seit dem Inkrafttreten des Übereinkommens am 14. Oktober 1971 hat trotz ständig steigenden Flugaufkommens zu einer wesentlichen Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse an Bord von Luftfahrzeugen und bei der Abfertigung von Fluggästen geführt. Auch Österreich betreffende Vorfälle haben jedoch gezeigt, daß nunmehr Einrichtungen von Flughäfen vermehrt Ziele gewalttätiger Anschläge geworden sind. Das Übereinkommen in der geltenden Fassung findet jedoch keine Anwendung, wenn dadurch die Sicherheit von im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugen nicht gefährdet wird. Der Tatortstaat ist bei der Durchsetzung seines Strafanspruches nach dem Territorialitätsprinzip entweder auf die Verhaftung des Verdächtigen noch im Inland oder auf seine Auslieferung auf Grund der bestehenden Auslieferungsvereinbarungen angewiesen.

Angesichts schwerer Gewaltakte auf internationalen Zivilflughäfen (wie zB Wien und Rom) hat die Vollversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) anlässlich ihrer im Oktober 1986 abgehaltenen 26. Tagung einstimmig eine Resolution zur Schaffung eines neuen, diesbezüglichen Vertragsinstrumentes verabschiedet und dieser Aufgabe größte Dringlichkeit zugewiesen.

Der Rat der ICAO betraute am 18. November 1986 den Rechtsunterausschuß der Organisation mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, der anlässlich der Tagung des Rechtsausschusses in der Zeit vom 28. April 1987 bis 13. Mai 1987 eingehend (auch unter Teilnahme Österreichs) beraten wurde.

Der Rechtsausschuß hat mit großer Mehrheit den Ergebnissen des Rechtsunterausschusses folgend als Form des neuen Vertragsinstrumentes ein Ergänzungsprotokoll zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt empfohlen und einen diesbezüglichen Vertragstext ausgearbeitet.

Unter der Schirmherrschaft der ICAO fand in der Zeit vom 9. Feber 1988 bis 24. Feber 1988 in Montreal eine Internationale Luftrechtskonferenz unter Teilnahme von insgesamt 81 Staaten, darunter Österreich, statt. Anlässlich dieser Konferenz wurde ein „Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt“ verhandelt und am 24. Feber 1988 angenommen. 47 Staaten haben das Protokoll anlässlich seiner Annahme durch die Staatenkonferenz und 7 weitere Staaten seither unterzeichnet. Das Protokoll, zu dessen Inkrafttreten 10 Ratifikationen erforderlich sind wurde bisher von Ungarn, der DDR und Kuwait ratifiziert (Stand 15. Mai 1989).

Österreich hat das Protokoll so wie schon das Übereinkommen am 5. Juli 1989 gleichzeitig in den drei vorgesehenen Städten Washington, London und Moskau unterzeichnet. Darüber hinaus wurde auch von der erstmals vorgesehenen Möglichkeit, das Protokoll auch in Montreal, dem Sitz der

ICAO, zu unterzeichnen, am 4. Juli 1989 Gebrauch gemacht.

III.

Das Protokoll soll den Anwendungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971 (im folgenden Übereinkommen) auch auf schwere Gewaltakte auf Zivilflughäfen ausdehnen (Art. II). Der „internationale Anknüpfungspunkt“ besteht darin, daß die bezeichneten strafbaren Handlungen auf Flughäfen verübt werden, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, wodurch die Sicherheit auf diesen Flughäfen gefährdet wird.

Sämtliche Verpflichtungen des Übereinkommens sind ohne Unterschied auch auf die durch das Protokoll eingeführten Taten anwendbar. Unter den Vertragsstaaten soll diesbezüglich eine Weltstrafrechtspflege stattfinden, was durch die Verpflichtung zur Pönalisierung und Begründung subsidiärer Gerichtsbarkeit sichergestellt wird (Art. II Abs. 2 und Art. III).

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Das Protokoll begreift sich als Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. September 1971. Die Bestimmungen des Artikels V gewährleisten, daß nur Vertragsstaaten des Übereinkommens auch Vertragsstaaten dieses Protokolls werden können, wodurch ein einheitliches Vertragsinstrument geschaffen wird.

Übereinkommen und Protokoll sind daher als Einheit anzusehen und einheitlich auszulegen. Dieser Grundsatz, der bereits aus der Rechtsnatur als Ergänzungsvereinbarung erfließt, wird in Artikel I ausdrücklich festgehalten.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel ist das Kernstück des gegenständlichen Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 1 bis in Artikel I des Übereinkommens wird der Katalog der vom Übereinkommen erfaßten strafbaren Handlungen entsprechend erweitert.

Gemeinsam ist sämtlichen angeführten Tathandlungen, daß diese geeignet sein müssen, die Sicherheit auf einem Flughafen, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, zu gefährden sowie der Vorsatz, diese Gefahr herbeizuführen. Ein besonderer Vorsatz etwa im Sinne einer Absichtlichkeit nach § 5 Abs. 2 StGB wird nicht gefordert. Diese Qualifikationsbestimmung ist Tatbestandsmerkmal und

muß daher vom Vorsatz des Täters umfaßt sein. Dies entspricht auch der bisherigen Auslegung des Übereinkommens hinsichtlich der Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrzeuge in Artikel 1 Absatz 1. Es bleibt daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer einzigen Übereinkunft nach Artikel I kein Raum für eine Auslegung als objektive Bedingung der Strafbarkeit.

Wenngleich der Begriff „Sicherheit auf diesem Flughafen“ nicht näher umschrieben wird, so ist davon auszugehen, daß eine Gefährdung der Sicherheit des Flughafens nach Absatz 1 bis nur dann vorliegt, wenn dadurch eine Gefahr für Leib und Leben anderer oder Eigentum in großem Ausmaß durch die beschriebenen strafbaren Handlungen herbeigeführt wird oder herbeigeführt hätte werden können. Die gewählte Formulierung schließt daher nicht nur mögliche Bagatelldfälle sondern auch schwere Straftaten gegen Leib und Leben von der Anwendung des Protokolls aus, wenn diese nur in einem örtlichen Zusammenhang mit dem Flughafen stehen und weder Sicherheit noch Betrieb des Flughafens betreffen.

Der Anwendungsbereich bleibt auf Flughäfen beschränkt, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen. Der Begriff „Flughafen“ wird nicht definiert, sondern auf den besonderen Zweck dieser Einrichtung verwiesen. Es kommen daher nur jene Flughäfen in Betracht, die planmäßig internationale, dh. grenzüberschreitende, Flüge bedienen. Auf die Größe der Einrichtung wird nicht Bezug genommen, sodaß auch kleinere Flughäfen unter den Anwendungsbereich dieses Protokolls fallen können. Die Begriffsbestimmungen der §§ 58, 63, 64 und 65 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffend Flugplätze, Flughäfen und Flugfelder können daher zur Auslegung nicht herangezogen werden.

Grundsätzlich erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf das gesamte Flughafengelände. Nur die nach Abs. 1 bis lit. b besonders geschützten weiteren Einrichtungen des Flughafens können sich auch außerhalb dieses Geländes befinden.

Die Begehung der Tathandlung muß „unter Verwendung einer Vorrichtung, einer anderen Sache oder Waffe“ erfolgen. Damit ist klargestellt, daß zur Begehung besondere Tatmittel gefordert werden, die hier nur demonstrativ aufgezählt sind. In erster Linie ist an die Verwendung von Sprengstoffen, Brandsätzen und Waffen zu denken.

Lit. a erfaßt gewalttätige Handlungen gegen Personen, die schwere Verletzungen oder den Tod verursachen oder zu verursachen geeignet sind. Unter den bereits in Artikel 1 Abs. 1 lit. a verwendeten Begriff der „gewalttätigen Handlung“ werden auch hier weiterhin vorsätzliche Körperverletzungen, tätliche Angriffe aller Art und im weiteren Sinne auch gefährliche und erpresserische Drohungen anzusehen sein.

Schon nach der bisherigen Fassung des Artikel 1 Abs. 1 lit. d war die Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Luftfahrteinrichtungen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens erfaßt, sofern durch sie die Flugsicherheit gefährdet werden kann.

Absatz 1 bis lit. b hat nunmehr auch die Beschädigung oder schwere Zerstörung anderer Einrichtungen des Flughafens zum Gegenstand, sofern dadurch eine Gefährdung der Sicherheit des Flughafens bewirkt werden kann. In Betracht kommen alle schweren Sachbeschädigungen, wobei eine Gefährdung von Personen nicht notwendigerweise Tatbestandsmerkmal ist. So sollen etwa Anschläge auf Gepäck- und Frachtlager des Flughafens einbezogen werden, da die Folgen solcher Anschläge zu weitreichenden Störungen des Flughafenbetriebes führen können.

Das Übereinkommen war bisher nach Absatz 1 lit. b auf Luftfahrzeuge beschränkt, die sich — im Sinne des Übereinkommens — im Einsatz befinden. Die Zerstörung oder Beschädigung von Luftfahrzeugen, die in keinem Zusammenhang mit dem Flugbetrieb steht, fiel bisher nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Absatz 1 bis lit. b umfaßt daher nunmehr auch die Zerstörung oder schwere Beschädigung von nicht im Einsatz befindlichen Luftfahrzeugen, die sich auf einem Flughafen befinden, der der internationalen Zivilluftfahrt dient, sofern diese Handlungen die Sicherheit auf diesem Flugplatz gefährden oder zu gefährden geeignet sind.

Schließlich umfaßt Absatz 1 bis lit. b auch die qualifizierte Unterbrechung der Dienste des Flughafenbetriebes. In Betracht kommen vor allem solche Fälle der Auslösung eines falschen Bombenalarms, die zur teilweisen Sperre des Flughafens führen. Auch in diesen Fällen muß die Tat unter Verwendung bestimmter Tatmittel erfolgen, wodurch Fälle minder gefährlicher Unterbrechung des Flughafenbetriebes vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

Nach Artikel 3 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die in Artikel 1 genannten strafbaren Handlungen mit schweren Strafen zu bedrohen.

Die in Absatz 1 bis lit. a umschriebenen strafbaren Handlungen werden in der Regel als Verbrechen des Mordes nach § 75, als Vergehen oder Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 84 f., als Verbrechen der vorsätzlichen Gemeingefährdung nach § 176 StGB, als Verbrechen der vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel nach § 173 StGB und als Verbrechen der erpresserischen Entführung nach § 102 StGB zu beurteilen sein.

Bei den in Absatz 1 bis lit. b aufgezählten Handlungen ist neben den gemeingefährlichen strafbaren Handlungen in erster Linie Strafbarkeit wegen

schwerer Sachbeschädigung nach §§ 125, 126 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 StGB, wegen des Verbrechens der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 StGB und wegen des Verbrechens der Brandstiftung nach § 169 StGB gegeben.

Alle diese Handlungen sind bereits durchwegs mit schwerer Strafe bedroht.

Auch für die vom Protokoll umfaßten strafbaren Handlungen gilt, daß das Übereinkommen auf alle Fälle des Versuches und der Beteiligung an der Begehung oder am Versuch gleich anzuwenden ist.

Zu Artikel III:

Der in Artikel 5 des Übereinkommens eingefügte Absatz 2 bis entspricht der bisherigen Bestimmung des Artikels 5 Absatz 2. Danach haben die Vertragsstaaten eine subsidiäre Gerichtsbarkeit für den Fall zu begründen, daß sich der Täter in ihrem Hoheitsgebiet befindet und nicht ausgeliefert wird. Dieses Prinzip der Weltstrafrechtspflege betrifft sämtliche in Artikel 1 Absatz 1 bis des Übereinkommens beschriebenen strafbaren Handlungen.

Die Bestimmung betrifft ausschließlich die Begründung der subsidiären Strafgerichtsbarkeit ("establish its jurisdiction"), verpflichtet den Vertragsstaat vorerst jedoch nicht zu deren Ausübung ("exercise its jurisdiction"). Ihn trifft diese Verpflichtung in allen Fällen, es sei denn, der Verdächtige wird an den Tatortstaat ausgeliefert.

Zur Ausübung der nach Artikel 5 Absatz 2 bis begründeten Gerichtsbarkeit ist der Vertragsstaat nur dann verhalten, wenn er den Verdächtigen überhaupt nicht ausliefert. Das Übereinkommen beschränkt die Vertragsstaaten nicht in ihrer Entscheidung über eine Auslieferung des Verdächtigen. Insbesondere kann der Verdächtige auch an andere, als die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten ausgeliefert werden. Dies erhellt insbesondere aus der Bestimmung des Artikel 6 Absatz 4, wonach allen interessierten Staaten die Auslieferung des Verdächtigen anzubieten ist.

Der im Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtung zur Begründung der subsidiären Strafgerichtsbarkeit im Inland wird durch die Bestimmung des § 64 Abs. 1 Z 5 StGB jedenfalls entsprochen, wonach die österreichische Strafgerichtsbarkeit bei Auslandstaten ausgeübt wird, zu deren Verfolgung Österreich unabhängig von den Strafgesetzen des Tatorts verpflichtet ist. Im übrigen wird diese Verpflichtung auch schon durch die Ausübung stellvertretender Strafrechtspflege nach § 65 StGB erfüllt, sofern die Tat auch nach dem Tatortrecht mit Strafe bedroht ist (was jedenfalls bei Staaten, die das vorliegende Protokoll ratifizieren, aber wohl auch sonst in der Regel, der Fall sein wird.)

Zu Artikel IV:

Das Protokoll wird vom 1. März 1988 bis zu seinem Inkrafttreten für alle Staaten in London, Mos-

kau, Washington und Montreal zur Unterzeichnung aufliegen. Gegenüber dem Übereinkommen ist der Unterzeichnungsort Montreal — der Sitz der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) — neu.

Zu Artikel V:

Das Protokoll steht nur jenen Staaten zur Unterzeichnung offen, die Vertragsstaaten des Übereinkommens sind oder das Übereinkommen zumindest gleichzeitig ratifizieren oder ihm beitreten. Das Protokoll bedarf zu seinem Inkrafttreten der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten.

In Absatz 3 wird an der Dreizahl der Depositaraaten, nämlich Sowjetunion, Großbritannien und Vereinigte Staaten von Amerika, in üblicher Weise festgehalten. Als weiterer Depositara wird nunmehr auch die internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bestimmt.

Zu Artikel VI:

Das Protokoll tritt am 30. Tage nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde durch einen Unterzeichnerstaat in Kraft. Für weitere Staaten wird es jeweils am 30. Tage nach Hinterlegung der jeweiligen Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Absatz 2 trägt den Bestimmungen von Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen sowie Artikel 83 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago, 1944) Rechnung.

Zu Artikel VII:

Der Kreis der beitragsberechtigten Staaten ist derselbe wie jener der unterzeichnungsberechtig-

ten. Ein Beitritt ist daher für Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens nur dann möglich, wenn diese gleichzeitig dem Übereinkommen beitreten.

Die Beitrittsurkunden sind wie die Ratifikationsurkunden bei den Depositaren zu hinterlegen. Der Beitritt wird sodann am 30. Tage nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde wirksam.

Zu Artikel VIII:

Dieser Artikel entspricht den üblichen Kündigungsbestimmungen bei Ergänzungsprotokollen, wobei nur das Protokoll selbständig gekündigt werden kann. Die Kündigung des (ergänzten) Übereinkommens hat ipso iure auch die Kündigung des Protokolls zur Folge.

Zu Artikel IX:

In diesem Artikel sind die Pflichten der Depositare geregelt und entsprechen diese Bestimmungen jenen einschlägigen Notifikationspflichten der meisten internationalen Übereinkommen.

Die Schlußklausel erklärt den englischen, französischen, russischen und spanischen urschriftlichen Text des Protokolls für gleichermaßen verbindlich.

Die deutsche Übersetzung des Protokolls wurde im Rahmen einer Übersetzungskonferenz zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz abgestimmt, wobei weitgehende Übereinstimmung erzielt werden konnte.